

Rahmenrichtlinie zur Verwendung der Ausgleichsabgabe (RRL) vom 28.02.2013

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Ausgleichsabgabe wird von Arbeitgebern gezahlt, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen. Die Ausgleichsabgabe ist gem. § 77 Abs. 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom Integrationsamt gesondert zu verwalten. Für die Verwendung gelten vorrangig die besonderen Regelungen des SGB IX, der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV), des SGB I und des SGB X. Ergänzend gelten die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH), soweit sie im Lande Bremen Anwendung finden.
- (2) Bei der Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu beachten. Ferner sind die in dieser Richtlinie genannten zuwendungsrechtlichen Regelungen subsidiär anzuwenden, soweit Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes gem. § 15 SchwbAV, Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gem. § 17 ff. SchwbAV, Leistungen an Integrationsprojekte gem. § 28a SchwbAV und Leistungen für Einrichtungen gem. § 30 SchwbAV in Betracht kommen und die in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Regelwerke keine abschließenden Regelungen enthalten.
- (3) Nach § 5 Abs. 3 des Bremischen Mindestlohngesetzes findet die Vorgabe eines Mindestlohnes nach diesem Gesetz bei der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX keine Anwendung.

§ 2 Zweckbindung

Die Mittel der Ausgleichsabgabe dürfen nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen am Arbeitsleben eingesetzt werden. Personal- und Sachkosten des Integrationsamtes sowie Kosten des Verfahrens dürfen nicht aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden (§ 77 Abs. 5 SGB IX).

§ 3 Verwendung der Ausgleichsabgabemittel, Adressaten

- (1) Das Integrationsamt erbringt Leistungen an Arbeitgeber zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen, § 15 SchwbAV.
- (2) Das Integrationsamt erbringt Leistungen im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben an
 - schwerbehinderte Menschen, § 102 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 SGB IX,
 - Arbeitgeber, § 102 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 SGB IX,
 - Träger von Integrationsfachdiensten, §§ 102 Abs. 3 Ziff. 3, 109 ff. SGB IX,
 - Träger von Integrationsprojekten, §§ 102 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3, 132 ff. SGB IX.
- (3) Das Integrationsamt erbringt Leistungen an Träger der Einrichtungen zur Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, § 30 ff. SchwbAV.
- (4) Leistungen des Integrationsamtes an Arbeitgeber dienen dazu, spezifische Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung der Beschäftigten stehen, auszugleichen und einen Anreiz für deren Beschäftigung zu setzen.

§ 4 Ermessensleistungen

- (1) Die Leistungen aus der Ausgleichsabgabe sind – mit Ausnahme der Unterstützten Beschäftigung und der Arbeitsassistenz gem. § 102 Abs. 3a und 4 SGB IX – Ermessensleistungen. Das Ermessen umfasst in der Regel sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“, d.h. die Art (Darlehen, Zuschuss) und die Höhe der Förderung.
- (2) Zur Gleichbehandlung der Antragsteller/innen sind je nach Fallgestaltung insbesondere folgende Ermessenskriterien zugrunde zu legen:
 - Behinderungsbedingt erforderlicher Mehraufwand,
 - Verhältnis des Förderungsanteils zur Gesamtinvestition,
 - Wirtschaftlicher Vorteil für den Arbeitgeber,
 - Erfüllungsgrad der Beschäftigungspflicht,
 - Art und Schwere der Behinderung, insbesondere Zugehörigkeit der behinderten Beschäftigten zum besonders betroffenen Personenkreis,
 - Zumutbarkeit für den schwerbehinderten Menschen, die erforderlichen Mittel zur Abdeckung des behinderungsbedingten Mehraufwandes selbst aufzubringen,
 - Einkommensverhältnisse des schwerbehinderten Menschen,
 - Wirtschaftliche Situation und angemessene Eigenbeteiligung des Arbeitgebers.
- (3) Das Integrationsamt hat im Rahmen der Ermessensausübung stets der besonderen Situation des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

§ 5 Begründung

Unbeschadet des § 35 SGB X hat das Integrationsamt seine interne Entscheidung in einem Aktenvermerk zu begründen und dabei kenntlich zu machen, dass es sich seines Ermessensspielraums bewusst gewesen ist und welche Erwägungen zu dem Ergebnis geführt haben. Das Integrationsamt soll eine Checkliste verwenden, um ein einheitliches Vorgehen im Land Bremen sicherzustellen.

§ 6 Förderungsgrundsätze

Im Vordergrund steht die Teilhabe eines schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben. Deshalb ist die mögliche Förderung stets am Bedarf des jeweiligen Einzelfalls zu orientieren. Leistungen können und sollen immer dann erbracht werden, wenn damit das Ziel der Schaffung oder Sicherung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen erreicht wird. Die Leistungen orientieren sich an den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Nützlichkeit für die jeweilige Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen.

§ 7 Bonitätsprüfung

- (1) Gewährt das Integrationsamt erstmalig
 - einem privaten Arbeitgeber Leistungen zur Schaffung von Arbeits- und /oder Ausbildungsplätzen nach § 15 SchwbAV,
 - einem privaten Träger von Integrationsprojekten Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und/oder Ausstattung des Integrationsprojektes nach § 28a SchwbAV oder
 - einem Einrichtungsträger Leistungen für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und/oder Modernisierung der Einrichtung nach § 30 SchwbAV

und übersteigt die Höhe der Förderung dabei einen Gesamtbetrag von 20.000 Euro, so ist eine Bonitätsprüfung erforderlich. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Rahmen der Förderung von Integrationsprojekten entsprechend der BIH-Empfehlungen zu § 132 SGB IX ersetzt nicht die Bonitätsprüfung nach dieser Richtlinie.

- (2) Im Rahmen der Bonitätsprüfung hat das Integrationsamt festzustellen, ob Anhaltspunkte für eine etwaige Unzuverlässigkeit des Antragstellers/ der Antragstellerin in persönlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht ersichtlich sind. Bei einer juristischen Person ist auch die Zuverlässigkeit des/der für sie Handelnden zu prüfen.
- (3) Das Integrationsamt kann zu diesem Zweck nach pflichtgemäßem Ermessen Jahresabschlüsse oder Jahresrechnungen, Geschäftsberichte, Registerauskünfte (Handelsregister, Bundeszentralregister), Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes zur Erteilung öffentlicher Aufträge, Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft oder der Erklärungen von Leistungsempfängern über die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung berücksichtigen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat bei der Zuverlässigkeitsprüfung gem. §§ 60 ff SGB I mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ergeben sich im Rahmen der Bonitätsprüfung Hinweise dafür, dass sich der Antragsteller/die Antragstellerin nicht an die geltenden rechtlichen Bestimmungen hält oder dass der festzusetzende Eigenanteil (§ 9 RRL) nicht aufgebracht werden kann, erfolgt in der Regel keine Förderung.
- (5) Hat das Integrationsamt in der Vergangenheit bereits eine Bonitätsprüfung durchgeführt, so ist diese in der Regel bei späteren Förderanträgen nicht zu wiederholen. Das gilt nicht, wenn sich seit der letzten Bonitätsprüfung die Verhältnisse wesentlich geändert haben oder die letzte Bonitätsprüfung wenigstens fünf Jahre zurückliegt.

§ 8 Vergleichsangebote

Die zu fördernde Leistung muss dem üblichen Marktwert/Preisniveau entsprechen. In der Regel hat der Antragsteller/die Antragstellerin dem Integrationsamt ab einer Förderungshöhe von 5.000 Euro drei Vergleichsangebote vorzulegen. Das gilt nicht, wenn der übliche Marktwert / das übliche Preisniveau offensichtlich ist oder besondere Umstände des Einzelfalls eine Abweichung rechtfertigen. Ein Abweichen nach Satz 2 ist aktenkundig zu begründen.

§ 9 Investitionskosten, Art und Höhe der Leistung

- (1) Die investive Förderung eines einzelnen Arbeits- oder Ausbildungsplatzes mit Mitteln der Ausgleichsabgabe darf grundsätzlich eine Obergrenze von 20.000 Euro nicht überschreiten. Abweichungen sind nach besonderer Begründung in Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Investitionskosten können als Darlehen, Zinszuschüsse oder als Zuschüsse erbracht werden. Darlehen oder Zinszuschüsse zu Bankdarlehen kommen dann in Betracht, wenn die wirtschaftliche Situation des Antragstellers/der Antragstellerin dies zulässt und nicht besondere Umstände die Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 3 erfordern.
- (3) Soweit die einschlägigen Rechtsvorschriften bei Zuschüssen einen Eigenanteil des Arbeitgebers vorsehen, soll dieser in der Regel mindestens 30 v. H. der geförderten Gesamtkosten betragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Förderungssicherung

- (1) Um sicherzustellen, dass die Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden, hat das Integrationsamt den Leistungsbescheid mit zweckdienlichen Nebenbestimmungen zu verbinden.
- (2) Das Integrationsamt hat eine Bindungsfrist für die zweckentsprechende Verwendung einer geförderten beweglichen oder unbeweglichen Sache festzusetzen. Die Dauer der Bindungsfrist ist für jede einzelne Sache in Abhängigkeit vom Wert der aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgten Leistung festzusetzen. Für eine einzelne Sache beträgt die Bindungsfrist
 - mindestens ein Jahr
 - ab einer Fördersumme von 5.000 Euro zwei Jahre
 - ab einer Fördersumme von 10.000 Euro drei Jahre
 - ab einer Fördersumme von 15.000 Euro vier Jahre
 - ab einer Fördersumme von 20.000 Euro fünf Jahre

Wird die finanzierte Sache vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr entsprechend den Vorgaben des Förderungsbescheides eingesetzt, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin den wertmäßigen Anteil der Fördersumme zurückzuzahlen, der auf die Dauer der verbliebenen Bindungsfrist entfällt; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin die Unmöglichkeit des zweckentsprechenden Einsatzes nicht zu vertreten hat.

- (3) Fördert das Integrationsamt die Anschaffung einer beweglichen Sache mit einem Betrag von mehr als 15.000 Euro, so soll die Förderung mit einer befristeten Sicherungsübereignung verbunden werden. Die Dauer der Befristung hat sich an den Bindungsfristen nach Absatz 2 zu orientieren.
- (4) Fördert das Integrationsamt die Anschaffung einer Sache, die mit dem Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin fest verbunden wird, mit einem Betrag von mehr als 15.000 Euro, so soll die Förderung mit einer befristeten dinglichen Sicherung im Grundbuch verbunden werden. Ist der Antragsteller/die Antragstellerin nicht Eigentümer/in des Grundstücks, so hat das Integrationsamt möglichst anderweitige Sicherheiten zu verlangen.
- (5) Das Integrationsamt soll bei der Förderungssicherung eine Checkliste verwenden, um ein einheitliches Vorgehen im Lande Bremen sicherzustellen.

§ 11 Verwendungsnachweise, Stichprobenkontrollen

Das Integrationsamt hat sich von dem Antragsteller/der Antragstellerin die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nachweisen zu lassen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Unterlagen wie beispielsweise Quittungen, Rechnungsbelege, Dokumentationen, Sachberichte oder Verlaufsbeschreibungen. Das Integrationsamt überprüft durch Stichproben im Betrieb den ordnungsgemäßen Einsatz der Förderungsmittel.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenrichtlinie zur Verwendung der Ausgleichsabgabe vom 1. Mai 2010 außer Kraft. Bescheide, die nach der Richtlinie vom 1. Mai 2010 ergangen sind, werden auf deren Grundlage abgewickelt.